

Antrag

des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Verbraucherschutz bei mutmaßlich fehlerhaften Zinsanpassungsklauseln

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. ob sie Erkenntnisse darüber hat, dass baden-württembergische Kreditinstitute mutmaßlich fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in ihren Sparverträgen mit Verbrauchern verwenden;
2. wenn ja, von welchen baden-württembergischen Kreditinstituten ihr aktuell bekannt ist, dass sie mutmaßlich fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln verwenden;
3. in welcher Höhe ihrer Kenntnis nach betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern finanzielle Schäden entstehen;
4. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass es sich bei dem Problem „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ um ein systematisches Problem handelt;
5. welche Handlungsmöglichkeiten die Landesregierung für sich sieht, um ihrerseits gegen die Verwendung fehlerhafter Zinsanpassungsklauseln vorzugehen;
6. inwiefern die Regierungspräsidien und das Innenministerium im Fall „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ ihre Funktionen als Rechtsaufsicht bzw. als oberste Rechtsaufsicht der Sparkassen wahrnehmen.

19. 11. 2019

Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann,
Weinmann, Brauer, Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert FDP/DVP

Eingegangen: 20. 11. 2019 / Ausgegeben: 23. 12. 2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat in einer am 31. Juli 2019 veröffentlichten Marktbeobachtung festgestellt, dass ihrer Kenntnis nach 31 Kreditinstitute Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen verwenden bzw. verwendet haben, die ihrer Auffassung nach rechtswidrig sind. Dieser Antrag soll klären, welche Rechtsauffassung diesbezüglich die Landesregierung vertritt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2019 Nr. Z(37)-0141.5/504F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen, dem Ministerium der Justiz und für Europa und dem Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. ob sie Erkenntnisse darüber hat, dass baden-württembergische Kreditinstitute mutmaßlich fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in ihren Sparverträgen mit Verbrauchern verwenden;*
- 2. wenn ja, von welchen baden-württembergischen Kreditinstituten ihr aktuell bekannt ist, dass sie mutmaßlich fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln verwenden;*
- 3. in welcher Höhe ihrer Kenntnis nach betroffenen Verbraucherinnen und Verbrauchern finanzielle Schäden entstehen;*

Zu 1. bis 3.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine eigenen aktuellen Erkenntnisse vor. Es werden keine statistischen Daten erhoben. Lediglich im Rahmen der zivilgerichtlichen ausgetragenen Auseinandersetzungen um die „S-Scala“-Sparverträge der Sparkasse Ulm waren zum Teil auch die Zinsberechnungen in den Verträgen im Streit zwischen der Sparkasse und den betroffenen Kunden ein Thema.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. kommt nach eigenen Angaben aufgrund ihrer Verbraucherberatung und der Prüfung der von Verbrauchern vorgelegten Sparverträge zu der Einschätzung, dass baden-württembergische Kreditinstitute nicht zulässige Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen mit Verbrauchern verwendeten. Verwenden bedeute in diesem Zusammenhang, dass Sparverträge unzulässige Klauseln enthielten bzw. dass Kreditinstitute versuchten, eine in einem Sparvertrag enthaltene unzulässige Zinsanpassungsklausel durch eine andere ebenfalls unzulässige zu ersetzen.

Nach Aussage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. würden die Kreditinstitute beispielsweise unzulässige Zinsanpassungsklauseln verwenden, die:

- das Verhältnis von Zins und Referenzzins veränderten,
- Referenzzinssätze vorsähen, die nicht der Laufzeit des Sparvertrages entsprächen,
- Referenzzinssätze vorsähen, die für die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. nicht nachvollziehbar seien.

Der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. liegen nach eigenen Angaben von 29 Kreditinstituten aus Baden-Württemberg Sparverträge mit nach ihrer Auffassung unzulässigen Zinsanpassungsklauseln vor.

Eine exakte Quantifizierung der Schäden ist nicht möglich. Diese können höchstens näherungsweise ermittelt werden, indem zum Beispiel rechtswidrigen Zinsanpassungsklauseln hypothetische, das heißt auf Annahmen basierende, rechtskonforme Zinsanpassungsklauseln gegenübergestellt werden.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. gehe die Verwendung unzulässiger Zinsanpassungsklauseln mit der fehlerhaften Berechnung von Zinsen durch die Kreditinstitute einher. Die fehlerhafte Berechnung von Zinsen führe dazu, dass Verbrauchern die ihnen zustehende Höhe an Zinszahlungen von den Kreditinstituten vorenthalten würden. In den von der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. nachberechneten Fällen würden von den baden-württembergischen Kreditinstituten im Durchschnitt 2.480 Euro je bemängeltem Sparvertrag (mit einem Höchstwert von bis zu 12.817 Euro) zu wenig Zinsen an betroffene Verbraucher ausbezahlt. Verbraucher hätten im Durchschnitt lediglich rund ein Drittel der Sparzinsen erhalten, die ihnen eigentlich zugestanden hätten.

4. inwiefern sie die Auffassung teilt, dass es sich bei dem Problem „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ um ein systematisches Problem handelt;

Zu 4.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine eigenen aktuellen Erkenntnisse vor.

Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. handele es sich bei dem Problem „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ um ein systematisches Problem. Ein verbraucherbenachteiligendes Verhalten von Anbietern sei nach Ansicht der Verbraucherzentrale dann als ein systematisches Problem zu betrachten, wenn die Struktur der vorliegenden Fälle erkennen lasse, dass

- eine Vielzahl von Anbietern das verbraucherbenachteiligende Verhalten aufweisen bzw.
- Anbieter mit ihrem verbraucherbenachteiligenden Verhalten eine Vielzahl von Verbrauchern insgesamt bzw. eine oder mehrere Gruppen von Verbrauchern gezielt konfrontierten.

Für das Problem „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ weise die Struktur der der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. vorliegenden Fälle beide Kriterien auf. So weise schon die in Antwort 2 genannte Anzahl der Kreditinstitute darauf hin, dass nicht nur einzelne Kreditinstitute das verbraucherbenachteiligende Verhalten ausübten. Zudem wiesen Kreditinstitute das berechtigte Anliegen der Verbraucher auf Nachberechnung der Sparverträge durch erneutes Vorlegen unangemessener Klauseln, Berufung auf Verjährung oder Nachzahlungen nur unter der Auflage einer Stillschweigevereinbarung ab. Eine Vielzahl von Verbrauchern seien Ziel des verbraucherbenachteiligenden Verhaltens. Schließlich zeigten die Ergebnisse der Neuberechnung der der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. vorgelegten Sparverträge, dass den betroffenen Verbrauchern individuell und insgesamt ein großer Schaden entstanden sei. Sollte die Einschätzung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V. zutreffen, dass es sich hier um ein systematisches Problem der Finanzmärkte handelt, liegt die Zuständigkeit hierfür bei der BaFin.

5. welche Handlungsmöglichkeiten die Landesregierung für sich sieht, um ihrerseits gegen die Verwendung fehlerhafter Zinsanpassungsklauseln vorzugehen;

Zu 5.:

Zinsanpassungsklauseln unterliegen der Inhaltskontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen der §§ 307 bis 309 BGB. Für diese sind die Gerichte zuständig, die sie in einzelnen Rechtsstreitigkeiten vornehmen, soweit sie für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblich ist. Des Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

6. inwiefern die Regierungspräsidien und das Innenministerium im Fall „fehlerhafte Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher“ ihre Funktionen als Rechtsaufsicht bzw. als oberste Rechtsaufsicht der Sparkassen wahrnehmen.

Zu 6.:

Als Anstalten des öffentlichen Rechts unterliegen die Sparkassen der Rechtsaufsicht, das heißt einer auf die Gesetzeskontrolle beschränkten Aufsicht über alle sparkassenrechtlichen Normen insbesondere im baden-württembergischen Sparkassengesetz. Im Unterschied hierzu obliegt der BaFin die Bankenaufsicht im Sinne einer Fachaufsicht. Hierzu gehört nach § 4 Absatz 1 a des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes auch der Schutz der kollektiven Verbraucherinteressen. Die Gestaltung, Erfüllung oder Störung vertraglicher Beziehungen zwischen einer Sparkasse und ihren Kunden ist daher kein Teil der Rechtsaufsicht. Es handelt sich hier vielmehr um zivilrechtlich ausgestaltete Vertragsbeziehungen, deren individuelle Kontrolle Aufgabe der ordentlichen Gerichtsbarkeit ist (vgl. die Antwort zu Frage 5). Im Fall eines erheblichen, dauerhaften und wiederholten Verstoßes gegen ein Verbraucherschutzgesetz, der über den bloßen Einzelfall hinausgeht und eine generelle Klärung geboten erscheinen lässt, kann unter dem Gesichtspunkt des kollektiven Verbraucherschutzes auch die Zuständigkeit der BaFin gegeben sein. Die Zuständigkeit der Rechtsaufsicht ist bei mutmaßlich fehlerhaften Zinsanpassungsklauseln in Sparverträgen zum Nachteil der Verbraucher dagegen nicht gegeben. Dementsprechend gibt es für die Sparkassenaufsicht in diesen Fällen auch keine Handlungsmöglichkeiten.

Hauk

Minister für Ländlicher Raum
und Verbraucherschutz